



Friedhof- und Bestattungsreglement

Politische Gemeinde Stettfurt

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Verwaltung	Seite
Art. 1 Gesetzliche Grundlage	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Friedhofkommission	4
Art. 4 Friedhofareal	5
Art. 5 Bewilligung	5
Art. 6 Rechnungswesen	5
II. Bestattungsordnung	Seite
Art. 7 Meldepflicht	5
Art. 8 Bestattungsordnung	5
Art. 9 Verträge mit Dritten	6
Art. 10 Bestattungszeiten	6
Art. 11 Amtliche Todesanzeige	6
III. Bestattung	Seite
Art. 12 Bestattungsart	6
Art. 13 Urnenbeisetzung, Erdbestattung	7
Art. 14 Verlängerung Grabruhezeit	7
Art. 15 Bestattung auswärtiger Verstorbener	7
Art. 16 Bestattung Einwohner	7
Art. 17 Gottesdienste und Feiern	7
IV. Kostenregelung	Seite
Art. 18 Bestattungskosten	7
Art. 19 Auswärtige Bestattungen	8
Art. 20 Bestattungskosten auswärtig Verstorbener	8
Art. 21 Kosten für Bestattung	8
V. Friedhofordnung	Seite
Art. 22 Pietät	8
Art. 23 Grabmale	8
Art. 24 Beschriftung, Grabnamenszeichen	8
Art. 25 Ruhezeit	9
Art. 26 Grabräumung	9
VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	Seite
Art. 27 Bepflanzung, Unterhalt	9
Art. 28 Höhe von Pflanzen	9
Art. 29 Regelung Gemeinschaftsgrab	9
Art. 30 Bepflanzung, Grabschmuck	9
Art. 31 Abfallentsorgung	10

VII. Schlussbestimmungen	Seite
Art. 32 Haftung für Schäden	10
Art. 33 Einsprachen	10
Art. 34 Inkraftsetzung	10

VIII. Anhang

1	Nutzungsvereinbarung Friedhofareal der evangelischen Kirchgemeinde Stettfurt
2	Gebührentarife
3	Pflichtenheft Friedhofgärtner
4	Plansituation Friedhofbegrenzung

Überall wo die männliche oder die weibliche Form im Text erscheint, ist immer auch das andere Geschlecht eingeschlossen.

I. Organisation und Verwaltung

Art. 1

Grundlage dieses Reglements bilden die Eidgenössische Bundesverfassung vom 18. April 1999, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1985 und die Eidgenössische Zivilstandsverordnung mit den kantonalen Ergänzungen.

Gesetzliche Grundlage

Art. 2

¹Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Friedhofanlage (Parzelle Nr. 52) und alle damit verbundenen Anlagen und Installationen sind Eigentum der evangelischen Kirchgemeinde Stettfurt. Die Gemeinde Stettfurt besitzt das Nutzungsrecht an der Friedhofanlage, für 25 Jahre.

Zuständigkeit

²Organisation, Verwaltung und Aufsicht unterstehen der Friedhofkommission.

Art. 3

¹Die Friedhofkommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Ihr gehören mindestens je ein Vertreter des Gemeinderates und der evangelischen Kirchenvorsteherschaft sowie der Leiter des Bestattungsamtes an. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.

Friedhofkommission

²Der Leiter des Bestattungsamtes ist Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Er wird vom Gemeinderat ernannt.

³Der Friedhofgärtner gehört der Friedhofkommission mit beratender Stimme an und wird vom Gemeinderat gewählt.

⁴Die Finanzkompetenz der Friedhofkommission beträgt Fr. 5'000.00 pro Fall.

⁵Über Kosten bei Bestattungsangelegenheiten kann der Leiter des Bestattungsamtes in Absprache mit dem Präsidenten der Friedhofkommission bis zu Fr. 1'000.00 pro Fall selbst entscheiden.

⁶Die Friedhofkommission hält jedes Jahr mindestens eine Sitzung ab.

⁷Das Sitzungsgeld der Friedhofkommission geht zu Lasten der Politischen Gemeinde.

⁸Der Leiter des Bestattungsamtes führt das Protokoll der Friedhofkommissionssitzungen.

⁹Für die Handhabung dieses Reglementes sowie für den Erlass von Weisungen und Verfügungen ist die Friedhofkommission zuständig.

Art. 4

Friedhofareal

¹Das Friedhofsareal auf Parzelle Nr. 52 (siehe Plansituation Friedhofbegrenzung vom 25.06.2011) umfasst die Grabfelder und die zugehörigen Wege. Die bestehende Einfriedung (Mauer und Tore) bildet die Grenze, vor allem nach Süden zur Strasse und nach Osten zum Fussweg hin. Die Einfriedungen gehören zum Friedhofareal. Gegen Westen gehört das Gemeinschaftsgrab und dessen Umgebung dazu.

²Für den laufenden Unterhalt des Friedhofs ist die Friedhofkommission zuständig und verantwortlich. Sie budgetiert die Unterhaltsarbeiten zuhanden des Gemeindebudgets. Die in Art. 3 festgelegte Finanzkompetenz der Friedhofkommission ist für Einzel- und Notfälle gedacht und entbindet nicht von der Budgetierungspflicht.

³Sollte die Kirchgemeinde bauliche Vorhaben oder Unterhaltsarbeiten planen, welche möglicherweise auch den Friedhofbetrieb betreffen, so kann sie via die Friedhofkommission ein Gesuch um Kostenbeteiligung an den Gemeinderat stellen.

⁴Bauliche Vorhaben der Friedhofkommission bzw. der Politischen Gemeinde, die den allgemeinen Unterhalt und den normalen Betrieb des Friedhofes übersteigen, unterliegen der Genehmigung durch die Grundeigentümerin.

Art. 5

Bewilligung

Ohne Bewilligung des Leiters des Bestattungsamtes darf keine Erdbestattung, Kremation oder Urnenbeisetzung erfolgen.

Art. 6

Rechnungswesen

Die Abrechnungen für das Bestattungswesen werden vom Leiter des Bestattungsamtes erstellt und über das Gemeindekassieramt verwaltet.

II. Bestattungsordnung

Art. 7

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist dem Bestattungsamt innert 2 Tagen zu melden.

Art. 8

Bestattungsordnung

Das Bestattungsamt sorgt für

- a) die Vorbereitung der Bestattungen
- b) die Festlegung der Bestattungsart und Bestattungszeit im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrämtern
- c) die Veranlassung der Einsargung und der Überführung in die Aufbewahrungsräume oder ins Krematorium
- d) die Beisetzung auf dem Friedhof in Zusammenarbeit mit den zuständigen Funktionären
- e) die Reservation zusätzlicher Räumlichkeiten im Bedarfsfall
- f) die Kontrolle der Grabruhe und die des Standortes der Gräber

Art. 9 Verträge mit Dritten

Der Gemeinderat schliesst mit Dritten Verträge über die Lieferung von Särgen, über Transportdienste, Aufbahrungsmöglichkeiten, Kremationen und Ähnliches ab.

Art. 10 Bestattungszeiten

¹Beerdigungen finden von Montag bis Samstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.

²An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 11 Amtliche
Todesanzeige

Für Einwohner der Politischen Gemeinde erfolgt eine amtliche Todesanzeige durch den Leiter des Bestattungsamtes in der Thurgauer Zeitung. In besonderen Fällen kann auf Wunsch der Angehörigen auf eine amtliche Todesanzeige verzichtet werden.

III. Bestattung

Art. 12 Bestattungsart

¹Es ist Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen (Art. 38 Gesetz über das Gesundheitswesen). Falls weder vom Verstorbenen noch von den nächsten Angehörigen Angaben über die Bestattungsart vorliegen, wird die Kremation angeordnet.

²Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.

³Normalerweise wird bei Urnenbestattungen die Urne auf den Friedhof überführt. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen wird am Abdankungstag der Sarg mit dem Leichnam zum Friedhof überführt mit anschliessendem Transport zum Krematorium.

⁴Bei Erdbestattungen wird der Sarg mit dem Leichnam am Abdankungstag zum Friedhof überführt.

⁵Vorbehalten bleiben anders lautende Anordnungen der Friedhofkommission.

Art. 13

Für die verstorbenen Einwohner von Stettfurt gibt es folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Urnenbeisetzung
Erdbestattung

- a) Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab
- b) Erdbestattung in einem Reihengrab
- c) Erdbestattung in einem Kinderreihengrab
(bis zum vollendeten 10. Altersjahr)
- d) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung
- e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab
- f) Weitere vom Gesetz vorgesehene Urnen- oder Aschenbeisetzungen

Art. 14

Die Bestattungsart nach Artikel 13 lit. e) verlängert die ursprüngliche Grabruhezeit nicht. (Art. 25)

Verlängerung
Grabruhezeit

Art. 15

Für die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

Bestattung auswärtiger
Verstorbener

Art. 16

Verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde werden unabhängig ihrer Konfession oder ihres Glaubens auf dem Friedhof Stettfurt bestattet.

Bestattung Einwohner

Art. 17

¹Zur Benützung der evangelischen Kirche Stettfurt für die Trauerfeierlichkeiten bedarf es der Einwilligung der Kirchenvorsteherschaft Stettfurt. Ausgenommen davon sind die bestehenden Vereinbarungen.

²Allgemeine und besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission und der Bewilligung durch die Kirchenvorsteherschaft der Evangelischen Kirchgemeinde Stettfurt.

Gottesdienste und
Feiern

IV. Kostenregelung

Art. 18

Folgende Bestattungskosten werden von der Gemeinde Stettfurt übernommen:

- a) Amtliche Todesanzeige, einfacher Sarg, Einsargung, Aufbahrung in der Leichenhalle, Transport zum Friedhof beziehungsweise zum Kremationsort, Kremation
- b) Öffnen und Zudecken des Grabes, Grabzeichen mit Beschriftung, Grabeinfassung

Bestattungskosten

Art. 19

Wird ein verstorbener Gemeindegewohner auswärts bestattet, hat die Wohnsitzgemeinde jene Kosten zu übernehmen, die bei Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde entstanden wären.

Auswärtige
Bestattung

Art. 20

¹Für die Bestattung eines Verstorbenen gemäss Art. 15, der bei seinem Tode nicht in Stettfurt Wohnsitz hatte, werden die Aufwendungen der Politischen Gemeinde den Angehörigen verrechnet. Die Friedhofskommission erlässt die entsprechenden Tarife.

Bestattungskosten
auswärtiger Verstorbener

²In besonderen Fällen kann die Friedhofskommission die Kosten reduzieren oder erlassen.

Art. 21

Die Kosten für die Bestattung trägt die Wohnsitzgemeinde, die Kosten für die Gottesdienste und Feiern tragen die jeweiligen Konfessionen und Religionsgemeinschaften.

Kosten für Bestattung

V. Friedhofordnung

Art. 22

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und der Besinnung. Die letzte Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesetzes und soll von jedermann in diesem Sinne gewürdigt werden.

Pietät

Art. 23

Grabmale sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Sie dürfen folgende Dimensionen (h x b) nicht überschreiten:

Grabmale

Für Erwachsene	100 cm	x	50 cm
Für Urnengräber	90 cm	x	50 cm
Für Kindergräber	70 cm	x	50 cm

Passende Grabmale können aus verschiedenen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeisen geschaffen sein. Sie müssen stehend sein. Der Grabmallieferant ist von den Angehörigen zu verpflichten, vorgängig der Ausführung des Auftrages einen Plan mit Skizze, Grösse und Materialangabe zur Begutachtung an den Leiter des Bestattungsamtes zu senden. Ohne amtliche Zustimmung darf kein Grabmal aufgestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofskommission. Schiefe und lockere Grabsteine sind von den Angehörigen in Ordnung bringen zu lassen.

Art. 24

¹Die von der Politischen Gemeinde zur Verfügung gestellten Grabnamenszeichen werden einheitlich durch die Gemeinde beschriftet.

Beschriftung,
Grabnamenszeichen

²Andere Grabmäler oder Bezeichnungen sind nicht gestattet.

³Grösse und Anlage der Gräber werden durch die Friedhofkommis-

sion festgelegt.

Art. 25

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre vorbehältlich Art. 14.

Art. 26

Grabräumung

¹Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung des Grabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen. Es folgt eine Publikation im Amtsblatt mit der Ansetzung einer Frist von 3 Monaten zur Entfernung der Grabmale und der Bepflanzung. Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden direkt benachrichtigt.

²Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.

VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 27

Bepflanzung,
Unterhalt

Das Abräumen der Kränze und Schalen, sowie die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Bei Unterlassung kann der Leiter des Bestattungsamtes die Unterhaltsarbeiten unter Kostenfolge anordnen.

Art. 28

Höhe von Pflanzen

Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Nachbargräber oder allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen nicht überwuchert oder sonst wie beeinträchtigt werden.

Art. 29

Regelung
Gemeinschaftsgrab

¹Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde Stettfurt. Es besteht die Möglichkeit, bei der Urnenbeisetzung auf dem Kiesplatz rund um den Gemeinschaftsgrabstein Grabschmuck aufzustellen.

²Ab dem Bestattungsdatum wird der verwelkte Grabschmuck abgeräumt, spätestens jedoch nach 4 Wochen. Für das Abräumen und Entsorgen sind die Angehörigen zuständig. Danach darf generell nichts aufgestellt werden.

³Auf dem Rasen ist es zu keinem Zeitpunkt erlaubt, Grabschmuck aufzustellen.

⁴Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr werden in Grossbuchstaben auf die Rondellen graviert. Der Friedhofgärtner setzt die Rondellen.

Art. 30

Bepflanzung,
Grabschmuck

Das Gesamtbild störende, aufdringliche Bepflanzungen bzw. unüblicher Grabschmuck sind zu unterlassen.

Art. 31

Abfallentsorgung

Für die Entsorgung des Abfalls sind die Angehörigen zuständig und hat nach dem Abfallkonzept der Friedhofskommission zu erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32

Haftung für Schäden

Die Politische Gemeinde Stettfurt sowie die evangelische Kirchgemeinde (Grundeigentümerin) übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabmalen und Pflanzungen, die durch Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht wurden.

Art. 33

Einsprachen

Gegen Verfügungen der Friedhofskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 34

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde per 01.04.2015 in Kraft.

Mit dieser Inkraftsetzung des Friedhof- und Bestattungsreglementes werden sämtliche bisherigen Reglemente und Vereinbarungen über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

Stettfurt, 07.05.2015

Vom Gemeinderat beschlossen am 02.10.2014

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 07.05.2015

Politische Gemeinde Stettfurt
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Thomas Gamper

Die Gemeindeschreiberin:
Janine Bohner

Nutzungsvereinbarung

zwischen

**der Evangelischen Kirchgemeinde Stettfurt (nachstehend „EKGS“ genannt),
vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft**

und

**der Politischen Gemeinde Stettfurt (nachstehend „PGS“ genannt),
vertreten durch den Gemeinderat**

betreffend Benutzungsrecht des Friedhofareals der EKGS durch die PGS

1. Friedhofareal

Art. 1

Das Friedhofareal auf Parzelle Nr. 52 umfasst die Grabfelder und die zugehörigen Wege. Die bestehende Einfriedung (Mauern und Tore) bildet die Grenze, vor allem nach Süden zur Strasse hin und nach Osten zum Fussweg hin. Die Einfriedungen (Mauern und Tore) gehören zum Friedhofareal sowie weitere Installationen (wie Brunnen, Zuleitungen, Ableitungen und Beleuchtung). Gegen Westen gehört das Gemeinschaftsgrab und dessen Umgebung hinzu, nicht aber die Treppe ausserhalb der Friedhofmauer gegenüber dem Pfarrhaus.

Art. 2

Der beiliegende Plan „Begrenzung Friedhofareal“ vom 25.06.2011 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

2. Eigentum

Art. 3

Das Friedhofareal und alle damit verbundenen bestehenden und zukünftigen Anlagen und Installationen bleiben Eigentum der EKGS.

Art. 4

Das Kirchgebäude im Eigentum der EKGS ist nicht Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

3. Benutzungsrecht

Art. 5

Die EKGS stellt das Friedhofareal mit der gesamten Infrastruktur der PGS zur Benutzung zur Verfügung, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.

4. Entschädigung

Art. 6

Die EKGS stellt das Friedhofareal der PGS unentgeltlich zur Verfügung.

5. Unterhalt

Art. 7

Für den Unterhalt des Friedhofareals inkl. Einfriedung/Friedhofmauer sowie der Installationen (Brunnen, Zuleitungen, Ableitungen und Beleuchtung) ist die Friedhofkommission der PGS zuständig und verantwortlich. Sie ist auch für die Abfallbeseitigung besorgt.

Art. 8

Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofareals sowie die Kosten für die benötigte Elektrizität und den Wasserverbrauch trägt die PGS.

Art. 9

Bei gemeinsamen Unterhalts- und Investitionsbedürfnissen sind beide Behörden zuständig.

Art. 10

Plant die Kirchengemeinschaft bzw. die EKGS bauliche Vorhaben oder Unterhaltsarbeiten, welche möglicherweise auch den Friedhofbetrieb oder das Friedhofareal betreffen, so kann sie via Friedhofkommission ein Gesuch um Kostenbeteiligung an die PGS stellen.

Art. 11

Bauliche Vorhaben der Friedhofkommission bzw. der PGS, die den allgemeinen Unterhalt und den normalen Betrieb des Friedhofareals übersteigen, unterliegen der vorgängigen Genehmigung durch die Kirchengemeinschaft bzw. Grundeigentümerin EKGS.

6. Organisation, Verwaltung und Aufsicht des Friedhofareals

Art. 12

Diese obliegt der Friedhofkommission der PGS.

7. Zugänglichkeit

Art. 13

Das Friedhofareal ist für jedermann zugänglich.

8. Pietät

Art. 14

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die letzte Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesetzes und soll von jedermann in diesem Sinne gewürdigt werden.

Art. 15

Die Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliche Verhalten zu unterlassen. Herumspringen, Lärmen und Spielen sind untersagt.

Art. 16

Allgemeine Feiern und Veranstaltungen, sowie besondere musikalische oder religiöse Feiern und Veranstaltungen, innerhalb des Friedhofareals bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die Kirchenvorsteherschaft der EKGS.

9. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Veränderungen am Baumbestand des Friedhofareals müssen durch die Kirchenvorsteherschaft der EKGS genehmigt werden.

Art. 18

Das Friedhofareal darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind die Überführung des Sargs zum Grab resp. zur Kirche und Fahrten für/durch körperlich Behinderte oder Fahrten zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, die für den Unterhalt des Friedhofareals im Auftrag der PGS resp. den Unterhalt der Kirche im Auftrag der EKGS, nötig sind.

10. Haftung

Art. 19

Die EKGS (als Grundeigentümerin) übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmalen inkl. Gemeinschafts-Grabmal, Grabbepflanzungen, Grabschmuck und dergleichen, die durch widerrechtliche Handlungen von Dritten, Witterungsschäden oder höhere Gewalt verursacht wurden.

11. Benützungsrecht

Art. 20

Dieses Benützungsrecht ist befristet auf 25 Jahre.

12. Kündigungsfrist

Art. 21

Diese Nutzungsvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 8-jährigen Kündigungsfrist, jederzeit gekündigt werden. Die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Grabruhe bleibt gewahrt. Nach Ablauf der Grabruhe stellt die PGS auf ihre Kosten den ursprünglichen Zustand des Friedhofareals wieder her.

13. Schlussbemerkung

Art. 22

Die PGS darf nichts unternehmen, was die EKGS in der Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben einschränkt oder behindert und das Gesamtbild der Kirche und des Friedhofareals stören könnte.

Art. 23

Die PGS und die EKGS haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

14. Rechtsnachfolger

Art. 24

Die PGS und die EKGS haben diese Nutzungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen/überbinden.

15. Inkraftsetzung

Art. 25

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der EKGS und tritt in Absprache mit der PGS am...01.04.2015...in Kraft.

Art. 26

Mit der Inkraftsetzung dieser Nutzungsvereinbarung werden sämtliche Bestimmungen in bisherigen Reglementen und Vereinbarungen, die die Nutzung des Friedhofareals der EKGS betreffen, aufgehoben.

Beschlossen am: 19.12.2014

Politische Gemeinde Stettfurt

Beschlossen am: 10.09.14

Evangelische
Kirchenvorsteherschaft Stettfurt

Der Gemeindeammann:


Thomas Gamper

Der Präsident:


Bruno Winkler

Die Gemeindeschreiberin:


Janine Bohner

Die Aktuarin


Margrit Stürzinger-Müller

Genehmigt am 26.03.2015

durch die Evangelische Kirchgemeindeversammlung Stettfurt

In Kraft gesetzt am 01.04.2015

Gebührentarife

Gemeinschaftsgrab

Einmalige Gebühr für Benutzung Gemeinschaftsgrab Fr. 1'000.00

Weiterverrechnung der Kosten bei auswärtigem Wohnsitz

Kosten der Bestattung an Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen nach Aufwand

Pflichtenheft Friedhofsgärtner der Politischen Gemeinde Stettfurt

Ziele:

Ordnung, Pflege und Unterhalt des Friedhofs Stettfurt sind gewährleistet.

1. Örtliche Abgrenzung

- 1.1 Friedhofareal: Umgebung ausserhalb der Grabfelder nach Plan Begrenzung Friedhof
- 1.2 Aussenbereich Friedhofmauer Ost. Von der Wasserrinne Liegenschaft Dorfstrasse 7 bis und mit Treppe Ost. Rabatten Treppe Ost.
- 1.3 Materialraum Tschannerhaus

2. Unterstellung und Stellvertretung

- 2.1 Der Friedhofsgärtner ist dem Präsidenten der Friedhofskommission unterstellt.
- 2.2 Bei Abwesenheit des Friedhofsgärtners wird die Stellvertretung durch den Präsidenten der Friedhofskommission geregelt.

3. Aufgaben

- 3.1 Ordnung
 - 3.1.1 Abfallbeseitigung, in der Regel 14-tägig
 - 3.1.2 Kontrolle der Grabsteine nach Friedhofs- und Bestattungsreglement
- 3.2 Pflege und Unterhalt
 - 3.2.1 Vorplatz Kirche und Hauptwege: Jäten, einkiesen, Winterdienst
 - 3.2.2 Rasen mähen, vertikutieren, düngen, Unkraut vernichten
 - 3.2.3 Sträucher schneiden nach Bedarf
 - 3.2.4 Schnitt Thujahecke ist fremdvergeben
 - 3.2.5 Unterhalt der Objekte
 - 3.2.5.1 Umgebung und Gemeinschaftsgrab
 - 3.2.5.2 Brunnen reinigen
 - 3.2.5.3 Wasserleitungen an- und abstellen (Wintermonate)
 - 3.2.5.4 Wartung Schächte
 - 3.2.6 Bewässerung der Kulturen
 - 3.2.7 Wartung Materialraum
- 3.3 Bestattungen
 - 3.3.1 Urnenbestattungen in Urnen- und Gemeinschaftsgrab
 - 3.3.1.1 Aushub für die Urne
 - 3.3.1.2 Platten legen bei Urnenbeisetzung
 - 3.3.1.3 Bereitstellen von Kranzständer, Namenstafel, Holzkreuz, Rondellen
 - 3.3.1.4 Urne abholen
 - im Gemeindehaus zu den Öffnungszeiten
 - im Zentralfriedhof Winterthur nach Bedarf
 - 3.3.1.5 Beisetzung der Urne
 - 3.3.1.6 Schliessen des Urnengrabes
 - 3.3.1.7 Grabschmuck richten einmalig nach Beisetzung. Je nach Bestattung in Zusammenarbeit mit Mesmerin
 - 3.3.2 Erdbestattungen sind fremdvergeben

4. Werkzeug und Materialaufwand

- 4.1 Material und geeignetes Werkzeug wird zur Verfügung gestellt und von der Friedhofskommission bewilligt.
 - 4.1.1 Spesenabrechnung bis Fr. 100.00 pro Posten ohne Rücksprache
 - 4.1.2 Ab Fr. 100.00 pro Posten nach Rücksprache mit Friedhofspräsidenten
 - 4.1.3 Ab Fr. 200.00 Antrag an Friedhofskommission

5. Zeitaufwand

- 5.1 Detaillierte Jahresabrechnung zuhanden Gemeindeverwaltung erstellen
- 5.2 Entschädigung nach Aufwand. Der Stundentarif richtet sich nach der Besoldungsliste der Politischen Gemeinde
- 5.3 Kilometerentschädigung nach Tarif der Politischen Gemeinde



